

Register 24

**Höchstspannungsleitung
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1
BBPIG („Ultranet“)
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

Hier:

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt
Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP**

**Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche
Belange**

© Copyright 2024 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ("ERM").
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form
or by any means, without prior written permission of ERM.

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
2.	ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF KOMMUNALE BAULEITUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE	5
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2.2	Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes	5
2.3	Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung	6
2.3.1	Bauleitplanung	6
2.3.2	§§ 34/35 BauGB (Innen-/Außenbereich)	7
2.3.3	Sonstige Satzungen nach BauGB	7
2.3.4	Sonstige städtebauliche Planungen	7
3.	QUELLENVERZEICHNIS	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1	Bundesländer, Landkreise und Städte / Gemeinden im geplanten Trassenverlauf des Vorhabens im Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP	5
Tabelle 2-2	Städte und Gemeinden entlang der Trasse mit Wohnsiedlungsflächen im UR	6

1. EINFÜHRUNG

1.1 Ausgangslage

Für den Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP werden vorrangig bestehende Leitungen umgenutzt. Zusätzlich wird ein neues Spannungsfeld errichtet (siehe Register 1, Kapitel 1.1). Im Folgenden werden die kommunale Bauleitplanung und die städtebaulichen Belange der Gemeinden und Städte entlang der Trasse betrachtet.

1.2 Zielsetzung

Ziel der folgenden Betrachtung ist zu ermitteln, ob und inwieweit durch das Vorhaben Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang werden alle relevanten kommunalen Planungen nach erster Offenlegung ermittelt und betrachtet. Es wird darauf eingegangen, inwieweit städtebauliche Belange vom Vorhaben und den notwendigen Folgemaßnahmen betroffen sind.

Dabei wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- §§ 34 und 35 BauGB (Innen- / Außenbereich),
- Sonstige Satzungen nach BauGB,
- Sonstige städtebauliche Planungen.

Darüber hinaus wird dargelegt, inwieweit durch das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 38 S. 1 BauGB sind städtebauliche Belange bei Planfeststellungen für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG stellt dies jetzt klar. Damit sind städtebauliche Belange nicht als striktes Recht zu beachten, sondern können im Einzelfall im Rahmen der Abwägung auch überwunden werden.

Unter Kapitel 8.2 Transport in Leitungen enthält der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) das Ziel, wonach die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. Dies wurde gemäß den Vorgaben des Ziels Nr. 8.2-4 des LEP NRW dahingehend präzisiert, dass neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Diese Regelung gilt jedoch nur für „neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen“ und damit nicht für Bestandsleitungen und –trassen (siehe Wortlaut des Ziels Nr. 8.2-4 des LEP NRW).

Gemäß des Grundsatzes 8.2-1 des LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Gemäß dem Grundsatz G 169 im Kapitel 5. 2. 2 Energieinfrastruktur und Energieeffizienz des Landesentwicklungsprogramms IV von Rheinland-Pfalz (LEP RLP) sollen oberirdische Leitungen gebündelt oder in paralleler Trasse von bereits bestehenden Freileitungen oder sonstigen Infrastrukturen verlaufen, damit der Flächen- und Landschaftsverbrauch, sowie die Zerschneidung von Landschaft und Freiraum reduziert wird. Ein Abstandspuffer wird nicht ausgewiesen.

2. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF KOMMUNALE BAULEITUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von 62,7 km und verläuft linksrheinisch in Nord-Süd-Richtung beginnend an der UA Rommerskirchen bis zur Landesgrenze NRW / RLP nordwestlich der Gemeinde Grafschaft. Die Trasse verläuft dabei durch die Landkreise Rhein-Erft-Kreis (NRW), Rhein-Sieg-Kreis (NRW), Ahrweiler (RLP) sowie der kreisfreien Städte Köln (NRW) und Bonn (NRW).

Innerhalb dieses Abschnitts ist geplant und beantragt, die beiden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215 und Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 bzw. einen auf diesen aufliegenden Drehstromkreis zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis zu nutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen. Hierzu werden Isolatoren getauscht und einzelne Masten erhöht bzw. umgebaut. Zwischen dem Mast Nr. 2 der Bl. 4215 und Mast Nr. 29B der Bl. 4207 soll zudem ein neues Spannungsfeld errichtet werden. Da der Mast Nr. 29B bereits als Teil des angrenzenden Abschnitts Osterath – Rommerskirchen errichtet wurde, umfassen die Arbeiten hier lediglich eine Neubeseilung. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im Erläuterungsbericht (siehe Register 1, Kapitel 4 & 5). enthalten.

2.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes

Der Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP liegt überwiegend in Nordrhein-Westfalen und reicht im südlichen Teil südwestlich der Bundesautobahn A 565 nach Rheinland-Pfalz hinein. Der 500 m-Untersuchungsraum (UR) für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (siehe Register 17, Kapitel 5.1) erstreckt sich im nordrhein-westfälischen Teil über die Landkreise Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis sowie die Stadtkreise Köln und Bonn. Der rheinland-pfälzische Teil betrifft den Landkreis Ahrweiler. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich die in Tabelle 2-1 benannten Städte und Gemeinden.

Tabelle 2-1 Bundesländer, Landkreise und Städte / Gemeinden im geplanten Trassenverlauf des Vorhabens im Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP

Bundesland	Landkreis	Stadt / Gemeinde
Nordrhein-Westfalen	Rhein-Erft-Kreis	Stadt Bergheim
		Stadt Pulheim
		Stadt Frechen
		Stadt Hürth
		Stadt Brühl
		Stadt Wesseling
	Köln	Stadt Köln
	Rhein-Sieg-Kreis	Stadt Bornheim
		Gemeinde Alfter
		Stadt Rheinbach
		Stadt Meckenheim
Gemeinde Wachtberg		
Bonn	Stadt Bonn	
Rheinland-Pfalz	Ahrweiler	Gemeinde Grafschaft

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurde die Bauleitplanung inklusive in Aufstellung befindlicher Pläne und Entwürfe abgefragt und entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden diese Daten aktualisiert. Hierzu wurden die Geodatenportale der Städte und Gemeinden hinsichtlich der dort eingestellten Bauleitplanverfahren gesichtet. Darüber hinaus wurden die Kommunen angeschrieben, ob weitere (aktuelle) Planungen zu berücksichtigen sind, die noch nicht Eingang ins Geodatenportal gefunden haben. Bei der Bestandserfassung im Schutzgutkapitel „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ des UVP-Berichts (siehe Register 17, Kapitel 5.1) wurden die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der vorstehend genannten Gemeinden und Städte aufgenommen.

Entlang des Vorhabens liegen in mehreren Bereichen Wohnsiedlungsflächen (Wohngebiete, Misch- und Dorfgebiete) zum Teil innerhalb des Untersuchungsraums. Dabei wird der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich bzw. 200 m im Außenbereich (LEP) von den bestehenden, für das Vorhaben zu nutzenden Leitungen Bl. 4215 und Bl. 4197 unterschritten. Dazu gehören die in Tabelle 2-2 aufgeführten Wohnsiedlungsflächen. Die Unterschreitungen der Abstände zu Wohngebäuden führen jedoch nicht zu Konflikten mit den Vorgaben des LEP, da für das Vorhaben vorrangig Bestandsleitungen und –trassen genutzt werden. Im Bereich des neuen Spannungsfeldes zur Umgehung der UA Rommerskirchen kommt es nicht zur Unterschreitung des o.g. 400 m Abstandes zu Wohnsiedlungsflächen.

Die Nutzung der bestehenden Trassen bzw. Leitungen entspricht dabei dem Bündelungsgrundsatz, der sowohl in G 8.2-1 des LEP NRW als auch im G 169 des LEP RLP zum Ausdruck kommt.

Tabelle 2-2 Städte und Gemeinden entlang der Trasse mit Wohnsiedlungsflächen im UR

Stadt / Gemeinde	Ortsteil	Abstand zur Trassenachse
Stadt Köln	Lövenich	0 m
Stadt Pulheim	Geyen	0 m
Stadt Hürth	Stotzheim	0 m
Stadt Wesseling	Berzdorf	Ca. 55 m
Stadt Bornheim	Roisdorf	Ca. 86 m
Stadt Bonn	Lessenich-Messdorf	Ca. 125 m
Gemeinde Alfter	Impekoven	0 m
Stadt Meckenheim	Meckenheim	0 m
Gemeinde Grafschaft	Eckendorf	Ca. 500 m
Gemeinde Wachtberg	Fritzdorf	Ca. 460 m

Es liegen keine Wohnsiedlungsflächen der Städte Bergheim, Frechen, Brühl und Rheinbach im UR.

2.3 Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung

2.3.1 Bauleitplanung

Mit Ausnahme des neuen Spannungsfeldes zwischen dem Mast Nr. 2 der Bl. 4215 und Mast Nr. 29B der Bl. 4207 werden für den Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP die bestehenden Leitungen Bl. 4215 und Bl. 4197 umgenutzt. Durch die bestehenden Leitungen werden in NRW bereits die 400 m-Abstände zur geschlossenen Wohnbebauung unterschritten (siehe Tabelle 2-2), da die Wohnbebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist. Insofern ändert sich durch das Vorhaben nichts an der bestehenden Situation. Im Bereich des neuen Spannungsfeldes sind keine Wohnsiedlungsflächen vorhanden. Der FNP der Kreisstadt Bergheim weist östlich der Umspannanlage Rommerskirchen eine Windenergiekonzentrationszone aus. Diese ist

durch den Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP jedoch nicht betroffen. Es werden keine neuen Konflikte mit den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgelöst.

Weitere verfestigte kommunale Planungsabsichten in Bezug auf Wohnbebauung im Bereich von 400 m um die Trasse sind nach Abfrage von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nicht vorhanden.

2.3.2 §§ 34/35 BauGB (Innen-/Außenbereich)

Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB unterliegen eigenständigen Regelungen und stellen neben der Bauleitplanung eigenständige Instrumente städtebaulicher Planung für den Innen- und Außenbereich dar. Sie können unter den Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 5, 6 und 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen ist gem. §§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB, dass diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind. Daraus folgt, dass vorhandene Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Regionalpläne bei der Aufstellung der Satzungen zu berücksichtigen sind. Die vom Vorhaben genutzten Bestandstrassen sind in den Regionalplänen festgelegt. Diese Ziele der Raumordnung entfalten Bindung auch gegenüber derartigen Satzungen, und zwar über das Kriterium der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB), welches auch die Ziele der Raumordnung beinhaltet sowie über § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung können mithin durch die städtebaulichen Satzungen nicht überwunden werden. Sie können gegebene raumordnerisch ausgewiesene Flächennutzungen weder ändern noch deren Änderung als Ziel beinhalten. Eine etwaige zukünftige Aufstellung solcher Satzungen kann ebenfalls nicht zur Überwindung der Ziele der Raumordnung führen.

2.3.3 Sonstige Satzungen nach BauGB

Sonstige Satzungen nach BauGB (abgesehen von Innen- und Außenbereichssatzungen) beschäftigen sich mit Inhalten, die von ihrem Wesen her durch das geplante Vorhaben nicht betroffen sind, wie z.B. die Vorkaufssatzung, die Ortsbildsatzungen oder die Milieuschutzsatzung. Eine Berücksichtigung der sonstigen Satzungen der einzelnen betroffenen Gemeinden ist daher nicht erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben vorrangig bestehende Trassen nutzt, werden durch das Vorhaben weder wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen noch kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt.

2.3.4 Sonstige städtebauliche Planungen

Sonstige städtebauliche Planungen wurden der Vorhabenträgerin im Rahmen der durchgeführten Abfragen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei den in Betracht kommenden Gemeinden nicht übermittelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwaige sonstige städtebauliche Planungen durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da für das Vorhaben vorrangig bestehende Leitungen genutzt werden. Auch das neue Spannungsfeld betrifft einen Bereich, der bereits großflächig durch bestehende Spannungsfelder belegt ist. Aufgrund dessen werden durch das Vorhaben weder eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig gestört noch wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Dementsprechend ist die kommunale Planungshoheit durch das Vorhaben nicht verletzt.

3. QUELLENVERZEICHNIS

BAUGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017, zuletzt geändert durch die am 6. August 2019 in Kraft getretenen Änderung.
LEP RLP	4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz (LEP IV), zuletzt geändert durch die 4. Teilfortschreibung, die der Ministerrat am 17. Januar 2023 beschlossen hat.